



## Medienmitteilung

### Neuorganisation des Vormundschaftswesens geht in die Vernehmlassung

Das revidierte Zivilgesetzbuch verlangt, dass die Vormundschaftsbehörden professionalisiert werden. Das bringt im Kanton Zürich gewichtige Änderungen mit sich. Der Regierungsrat folgt im Entwurf betreffend das Einführungsgesetz zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht dem Willen der Gemeinden, die Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung zu behalten. Der Entwurf verlangt, dass sich die Gemeinden – abgesehen von Zürich und Winterthur – zu Kreisen zusammenschliessen, da die neuen interdisziplinären Fachbehörden ihre Aufgabe nur so professionell und wirtschaftlich erfüllen können.

Der Bund hat am 19. Dezember 2008 eine Änderung des Zivilgesetzbuches beschlossen (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht). Kernstück der Revision des Bundesrechts ist die Professionalisierung der Behördenorganisation. Neu muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Fachbehörde sein, die professionell arbeitet und interdisziplinär zusammengesetzt ist. In der Behörde vertreten sein müssen die fachlichen Kernkompetenzen Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie. Die Behörde fällt ihre Entscheide im Regelfall mit mindestens drei Mitgliedern und soll in konstanter Besetzung tagen.

Im Zuge dieser Änderung muss der Kanton Zürich das Vormundschaftswesen neu organisieren. Der Gesetzesentwurf basiert auf einer interkommunalen Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, gestützt auf das vom Regierungsrat mit Beschluss vom 1. März 2010 verabschiedete Konzept. Interkommunale Zusammenschlüsse sind im Zuge der Reorganisation notwendig, weil aufgrund der grundsätzlich zu kleinen Einzugsgebiete die Fallzahlen in den Gemeinden zu gering wären, um eine für die erforderliche Qualität einer Fachbehörde angemessene Auslastung zu erzielen. Ausserdem würden nicht ausreichend Fachleute für die Besetzung von Fachbehörden in 171 Gemeinden zur Verfügung stehen und die damit verbundenen Kosten wären für die Gemeinden nicht tragbar. Da das neue Recht zwingend eine gerichtliche Beschwerdeinstanz vorschreibt, ist ein erstinstanzliches Gericht als Beschwerdeinstanz zu bestimmen. Für Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sollen in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz das Obergericht zuständig sein. Der geltende Rechtsmittelzug über den Bezirksrat ist künftig ausgeschlossen, da dieser nicht als gerichtliche Instanz qualifiziert werden kann.

#### Inhalt des Vernehmlassungsentwurfs

Das Verfahren zur Kreisbildung wird im Entwurf analog zu den entsprechenden Bestimmungen im Zivilstands- und Betreibungswesen geregelt. Die Gemeinden können sich in erster

Linie mit einem Anschlussvertrag oder einem Zweckverband zusammenschliessen. Der Regierungsrat wird die Kreise nach Anhörung der Gemeinden festlegen. Jede KESB muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Bei grösseren Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen kann sie aus mehr als drei Mitgliedern bestehen. Für die Mitglieder werden im Entwurf fachliche Voraussetzungen festgelegt: Zum einen werden Hochschulabschlüsse (Fachhochschule oder Universität) in Recht, Sozialer Arbeit oder Psychologie/Pädagogik verlangt. Zum anderen wird im Zeitpunkt der Ernennung eine fünfjährige Berufserfahrung im entsprechenden Fachgebiet vorausgesetzt. Zwecks Sicherstellung dieser Fachlichkeit sollen die Behördenmitglieder durch ein Exekutivorgan ernannt werden.

Der Entwurf enthält Bestimmungen zur Führung der Beistandschaften und zur Bildung von Berufsbeistandschaften sowie die Grundsätze zur Entschädigung der Beiständigen und Beistände. Des Weiteren enthält der Entwurf Regeln zur fürsorgerischen Unterbringung, wobei sich diese am geltenden Recht orientieren. Neu sind die gesetzliche Regelung der Nachbetreuung und die Möglichkeit zum Erlass ambulanter Massnahmen. Mit diesem Instrumentarium soll der Gesundheitszustand von aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassenen Personen verbessert bzw. stabilisiert und ein Rückfall mit erneuter Klinikeinweisung vermieden werden. Ferner enthält der Gesetzesentwurf in Ergänzung zum Zivilgesetzbuch Bestimmungen zum Verfahren. Dieses soll – von der Ermittlung des Sachverhaltes bis zur Ausarbeitung eines vollständig redigierten Antrages – durch die KESB mit Unterstützung des bei ihr angesiedelten Behördensekretariates geführt werden. Die administrative Aufsicht schliesslich soll künftig nur noch einstufig sein und wie bis anhin der Direktion der Justiz und des Innern übertragen werden.

Die Vernehmlassungsfrist für den Entwurf wird bis Ende März 2010 dauern.

Für Rückfragen: Dr. Eva Vontobel-Lareida, juristische Sekretärin mbA, Generalsekretariat der Direktion der Justiz und des Innern, 043 259 25 34.